

Anwaltliche Vertretung in der Kinder- und Jugendhilfe¹

Das Thema meines Vortrages „Anwaltliche Vertretung in der Kinder- und Jugendhilfe“ scheint mit den gängigen Mustern der Umsetzung von Kinder- und Jugendhilfe zu brechen, denn traditionellerweise sind es die Kostenträger und die Leistungserbringer, die das Profil, die Aufgabenerfüllung und die das Sagen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe innehaben. Auch spricht „anwaltliche Tätigkeit“ für Mandantschaft, für parteiliche Interessensvertretung, für Streitbarkeit notfalls mit gerichtlicher Hilfe und nicht für ein fachlich starkes Jugendamt, für mit diesen Ämter gütlich korporierende freie Träger der Jugendhilfe, für gemeinsame Hilfeplanung, für gelingende Kinder- und Jugendhilfe.

Anwaltliches Denken in der Kinder- und Jugendhilfe betont daher den Blick auf die Betroffenen , auf die auf Hilfe Angewiesenen: Der anwaltliche Jugendhilfeblick geht sozusagen in die eine Ecke des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses, dem der Leistungsberechtigten. Und damit konzentriert sich dieses Thema auf die Sicht der Betroffenen, auf deren oftmals leidige Erfahrungen mit der behördlichen Jugendhilfe, mit der fehlenden Beachtung der von ihnen formulierten Hilfebedarfe, mit Ohnmachtsgefühlen zurückgewiesen und die notwendigen Hilfen nicht bewilligt bekommen zu haben.

Es gibt in meinem Berliner Umfeld ganze Leistungsbereiche der Jugendhilfe, die so gut wie gestrichen sind, obwohl sie im Gesetz als Soll-Leistung verankert sind, und ganze Leistungsbereiche, wo junge Menschen die bedarfsgerechten Hilfen nur mit Begleitung Dritter durchsetzen können. Gelegentlich habe ich den Eindruck, wenn ich mir den bis heute in Halle nicht zurückgenommenen Vermerk um die zynische Beendigung stationärer Erziehungshilfen für 90% der betroffenen jungen Menschen vor Augen halte, dass es – oftmals weitgehend

¹ Vortrag auf der Fachtagung des Diakonischen Werks Kurhessen-Waldeck e.V. „Netzwerk Rechte bekommen, Unterstützungsangebote in der Kinder- und Jugendhilfe“ am 27.3.2009 in Fulda

verdeckt, in Halle und Berlin Reinickendorf offen formuliert - um vorsätzlichen systematischen Rechtsbruch der Leistungsverweigerung in der Jugendhilfe geht. Das hört niemand von den Jugendämtern gerne, schon gar nicht die vielen Fachkräfte in den ASD's, die sich trotz zunehmender Überlastungsanzeigen in aller Regel um die notwendige Hilfeerbringung bemühen, sich mit ihren Vorgesetzten aber um verweigerte Mitzeichnungen, Fallrevisionen und zeitaufwendiges Controlling herumzuschlagen haben.

Und dabei nimmt das geltende Jugendhilferecht schon wegen ihres umfassenden gesetzlichen Auftrags allgemein für sich in Anspruch, für die Betroffenen, die Kinder, Jugendlichen und Familien und ihren Hilfe- und Schutzbedarf einzutreten: Sie sind Ausgangspunkt, Legitimation und sozialstaatlicher Auftrag der Jugendhilfe und des SGB VIII. Und deshalb verweist kaum ein Sozialleistungsgesetz so häufig und eindringlich auf die Bedeutung der Betroffenen und Anspruchsberechtigten für die Leistungsbewilligung und -gewährung, auf deren Beteiligung im (Hilfeplan-)Verfahren, das ihnen als Leistungsberechtigte zustehende Wunsch- und Wahlrecht zwischen unterschiedlichen geeigneten Hilfeangeboten (z.B. §§ 1, 5, 8, 36 SGB VIII).

Wegen dieses großen Widerspruches zwischen Rechtsgestaltung und Rechtswirklichkeit braucht es die quasi anwaltliche Perspektive zum Schutz von Rechten Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien, braucht es eine Verständigung unter uns Fachkräften in der Jugendhilfe, was dies notwendigerweise strukturell, institutionell und beratungsmethodisch beinhaltet.

Und so möchte ich Ihnen die Begründungen und Erforderlichkeiten der Ausgestaltung einer anwaltlichen Vertretung in der Kinder- und Jugendhilfe in vier Schritten vortragen:

- der erste Schritt befasst sich mit den Rahmenbedingungen, den Umklammerungen und dem Auflösungsdruck, dem Jugendhilfe ausgesetzt ist, und zwar als innerer und äußerer Druck;

- mit dem zweiten Schritt will ich die Beweggründe zur anwaltlichen Vertretung in der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben, man könnte auch sagen: Dem Versagen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis, wenn es um die Sicherung der Betroffenenrechte geht;
- dann möchte ich Drittens den Begriff „anwaltliche Vertretung“ genauer eingrenzen mit dem Begriff der „partizipative Ombudschaft“ und
- zuletzt fragen, was das an uns gerichtet an Handlungsaufträgen beinhalten könnte.

1. Umklammerungen der Jugendhilfe

Fast gewöhnt haben wir uns schon an die vielfältigen Beschneidungen bedarfsgerechter Hilfeerbringung in vielen Jugendämtern. Das ist keine allgemeiner Vorwurf an die Fachkräfte des ASD, die sich oftmals nur mit geschickten Gegensteuerungen und Dramatisierungen des Einzelfalls bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung noch mit notwendigen Erziehungshilfen bei ihren Vorgesetzten durchsetzen können. Nein, der Abbau der Jugendhilfeleistungen ist strukturell und umfassend angelegt und greift weit in die geltende Rechtslage ein, insbesondere in § 17 SGB I, der die Sozialleistungsträger verpflichtet ausreichend und rechtzeitig die notwendigen Sozialleistungen vorzuhalten und anzubieten.

Das strukturelle Abbauprinzip, welches die Jugendhilfe nach innen umklammert, umfasst finanzielle Restriktionen, generellen Personal- und Leistungsabbau, Kontrollzunahme und steigende Qualitäts- und Dokumentationsanforderungen. Nach meinen Berliner Erfahrungen geht es hierbei

- um einzelfallunabhängige Hilfebedarfsdefinitionen z.B. der „Entpsychologisierung“ Erziehungsbedürftigkeit nach § 27 SGB VIII,
- um pauschale Absenkungen der Standards der ambulanten Erziehungshilfen,

- um den Verweis junger Volljähriger ohne Einzelfallprüfung an das Jobcenter U 25,
- um den radikalen Abbau der Jugendsozialarbeit in all seinen vielseitigen Facetten der sozialen Integrationsförderung für besonders auf sozialpädagogische Hilfen angewiesene benachteiligte junge Menschen.

Junge Menschen und Familien haben nach dem SGB VIII und dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht (SGB X) an sich Rechte der Beteiligung und zugleich werden diese Rechte in der Praxis häufig ignoriert:

- so wird das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII zumeist hoheitlich verwaltet, zugestanden oder übergangen; die Wünsche und Wahlmöglichkeiten der Betroffenen, welches geeignete Hilfeangebot den eigenen Vorstellungen am Nächsten käme, werden selten erfragt und formulierbar gemacht,
- so endet das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII in Berlin für junge Menschen in der stationären Unterbringung regelmäßig zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr - unabhängig von der Evaluierung der angestrebten Entwicklungsziele im Hilfeprozess
- und so wird der Leistungsbereich der Verselbständigungshilfen nach § 41 SGB VIII über Dienstanweisungen mehr und mehr reduziert bis vollkommen eingestellt (unabhängig vom Bedarf des Einzelfalles).

Und setzt man sich heute als Vertreter eines freien Trägers der Jugendhilfe an den Tisch eines Jugendamtes, um – wie ich es erlebt habe – über den Erhalt einer Einrichtung der Kinder- und Jugenderholung in Berlin zu sprechen, so meint man in einem BWL-Seminar zu sitzen, weil sich das Gespräch hauptsächlich um Kostenreduzierungen, Effizienz, Controlling und Leistungsvereinbarungen dreht. Jugendhilfe soll im schlanken Staat nur noch Kernaufgabe sein, soll letztlich nur noch die unbedingt unabweisbaren Hilfen geben.

Neben diesem inneren Druck kommt seit Anfang 2005 der indirekte äußere Druck durch das SGB II, durch Hartz IV hinzu: Die Logik des Forderns des

SGB II soll als Logik des existenzgefährdenden Sanktionierens der Jugendhilfe aufgedrückt werden, und damit soll Jugendhilfe indirekt, Schritt für Schritt, von Fragen der Leistungskonkurrenz angefangen bis zu den Selbstverständnissen der Fachkräfte der ordnungspolitischen Logik des aktivierenden Staates untergeordnet werden. Immer häufiger höre ich auch vom Sanktionieren in der Jugendhilfe, von der nicht mehr erforderlichen Jugendsozialarbeit, weil es dafür jetzt ja Jobcenter gäbe, von der angeblichen Sozialpädagogisierung der Eingliederungshilfen des SGB II, die ja so gut wie Jugendhilfe seien. Jugendhilfe ist – das sage ich landauf landab – im Verhältnis zu dem SGB II wie Feuer und Wasser, hat mit Sanktionierung nichts, aber auch gar nichts zu tun.

Ich sage dies so pointiert, weil mit diesen Umklammerungen der Jugendhilfe auch das unter Druck gerät, was das Jugendhilferecht vorbildlich an Stärkung der Betroffenenrechte anbietet, nämlich die Verbindung von offener, auszuhandelnder Hilfeplanung und von Selbstbestimmung getragenen Wunsch- und Wahlrechten der Betroffenen.

2. Beweggründe zur anwaltlichen Vertretung: Versagen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses

Anwaltliche Vertretung in der Kinder- und Jugendhilfe meint stets grundsätzlich die Stärkung der Betroffenenrechte. Und bei der Stärkung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe geht es um die Herausforderung, die Leistungsberechtigten in ihrer Subjektposition zu stärken, und dies kann eigentlich nur in einem kooperativen Prozess zwischen Kostenträger, Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten selbst gelingen. Bei der Fragestellung, wer von diesen Akteuren momentan in der Praxis die Interessen des Kindes anwaltschaftlich angemessen vertreten würde, kommt Kollege Prof. Wiesner zu dem ernüchternden Schluss, dass dies keine Partei (im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis) zur Genüge wahrnehme. Auf Seiten der Kostenträger bestehe die Gefahr, aus fiskalischen Gründen strukturelle und individuelle Rechtsverkürzung zu betreiben. Die Leis-

tungserbringer würden sich zu oft in einer Abhängigkeit vom Kostenträger sehen, um tatsächlich vehementen anwaltlichen Widerspruch zu wagen (beim BRJ e.V. drückt sich das so aus: 60 von 100 Mitgliedern unseres Vereins wollen nicht, dass ihre Mitgliedschaft im BRJ bekannt wird), und bei den jungen Menschen und ihren Familien selbst seien größtenteils die Eigenmotivation und Fähigkeit zur Mitgestaltung der Hilfe (und ggf. Widerspruch) oft noch zu gering und müssten eigentlich erst befördert werden. Die „Dritten“ der Jugendhilfe erweisen sich bisher kaum als Alternative, sozialpädagogische Entscheidungen sind durch Gerichte nur bedingt überprüfbar und die Kommunalaufsicht erweist sich praktisch nicht als eingreifende Stelle (Beispiel: Berlin/Reinickendorf).

Übrig bleibt, dass viele Fachkräfte über die verbreitete Missachtung der Anspruchs- und Leistungsberechtigten und deren Betroffenenrechten in der Jugendhilfe empört sind und fehlende Rechtmäßigkeiten im Verwaltungshandeln, fehlende Beachtung von Partizipation und Bedarfsgerechtigkeiten in der Praxis der Leistungsgewährung der Jugendhilfe beklagen. Um Hilfe zu erhalten, müssen Betroffene ihre Rechte kennen, aktiv einfordern und durchsetzen können. Jedoch sind diejenigen jungen Menschen, die auf bedarfsgerechte Jugendhilfeleistungen angewiesen sind, ebenso wie ihre Familien in diesem Sinne nicht die Fordernden, nicht die Durchsetzungsfähigen, sondern gegenüber Fachkräften der Jugendhilfe strukturell unterlegen. Sie brauchen deshalb (anwaltliche) Stärkung durch Dritte, um ihre Souveränität und Selbstbestimmung wahren zu können und ihren Unterstützungsanspruch durchzusetzen. Wie das besser in der Praxis gelingen kann, ist nicht nur eine Frage genügender Initiativen (wie dem „Netzwerk: Recht bekommen“ hier bei Ihnen in Hessen), sondern ist auch eine Frage, wie die Handlungsfähigkeit der Betroffenen selbst gestärkt werden kann und was unser Beitrag hierzu als Dritte in der gegenwärtigen Struktur der Jugendhilfe sein kann.

3. Eingrenzung des Begriffs „anwaltlichen Vertretung“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Anwaltliche Vertretung von jungen Menschen und ihren Familien im Kontext des Jugendhilferechts ist nicht „einfaches Eintreten“ für die persönlichen, sozialen und rechtlichen Interessen im Rahmen des SGB VIII, sondern ist ja gerade die nicht einfache Verknüpfung von persönlichen, sozialen und rechtlichen Dimensionen der Lebenslage junger Menschen, ist selbst eingebunden an die beratungsmethodischen Grundprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts; denn wenn es gilt, die Betroffenenrechte zu stärken, dann gehört der interaktive Beratungsprozess selbst schon dazu.

Eine wichtige Vorerfahrung zur Stärkung von Betroffenenrechten umschreibt der Begriff „Ombudschaft“. Ombudschaft soll einzelnen BürgerInnen über Beratung und Petitionen parteilich zu ihren Rechten verhelfen. Ombudsstellen sind per Definition unabhängige kostenlose Beschwerde- bzw. Schlichtungsinstanzen zwischen Behörden/Institutionen einerseits und BürgerInnen andererseits. Zumeist sind bisher Ombudsstellen auf übergeordneter Ebene angesiedelt, z.B. beim Bund oder Bundesland.² Der aus Skandinavien stammende Ansatz ist in Deutschland noch nicht sehr verbreitet. Eine Etablierung dieses Ansatzes ist teilweise im Pflegebereich, in psychiatrischen Einrichtungen oder der Altenpflege zu erkennen. In diesen Anwendungsbereichen verstehen sich Ombudsmänner und -frauen hauptsächlich als eine zuständige unabhängige Beschwerdeinstanz, die bei jeglichen Problemen mit einer Institution angesprochen werden kann. Regelmäßig sorgen Tätigkeitsberichte von Ombudsstellen dafür, dass strukturelle Schwachstellen in der Verwaltung aufgedeckt und damit möglicherweise die parlamentarische Kontrolle der Exekutive erhöht wird. Angewandt auf die Jugendhilfe bleibt festzustellen: Ombudsstellen können ein sinnvolles Konzept für Einzelberatungen in der Auseinandersetzung mit Jugendämtern und somit ein

² In vier Bundesländern gibt es das Modell des/der Bürgerbeauftragten, um die Rechte der BürgerInnen gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Land zu wahren sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten.

sinnvolles Instrument zur Kontrolle von Jugendämtern sein. Wie z.B. im Pflegebereich erkennbar, können Ombudschafiskonzepte ebenso für andere Probleme innerhalb von Institutionen und stationärer Unterbringung eine geeignete Beschwerdestanz sein. Auch veröffentlichten Ombudsstellen Tätigkeitsberichte und weisen darauf hin, wo Rechte nicht eingehalten bzw. systematisch umgangen werden. Allerdings ist einschränkend zu sagen, dass mit (der bisherigen Praxis der) Ombudsstellen vor allem diejenigen BürgerInnen erreicht werden, die Rechtsverletzungen erkennen können und sich für ihre Rechte einsetzen möchten. Und klar ist, dies gilt nur für einen Teil des Jugendhilfeklientels. Viele Betroffene benötigen bereits hierbei Unterstützung. Ferner ist zu bedenken, dass sich Ombudschaft nach gängiger Definition auf objektiv kontrollierbare Rechtsvorgaben bezieht, es aber in der Jugendhilfe oftmals um eine fachliche Auslegung des sozialpädagogischen Einzelfallkontextes geht und es daher in der Jugendhilfe eher Beratungs- und Mediationsbedarfe als „nur“ reinen Ombudschaftsbedarf gibt. Ein entscheidendes Element von Ombudschaft in der Jugendhilfe wäre es außerdem, aus den Einzelfallerfahrungen die systematischen Schwachstellen der Rechtslage und ihrer Umsetzung in der Jugendhilfe zu analysieren und – daraus abgeleitet - Einfluss auf die strukturelle Ebene auszuüben. Damit wird aber auch deutlich, dass dieses Konzept der bisherigen Praxis der Ombudschaft nicht ausreichend ist für die Übertragung in die Jugendhilfe, weil es nicht zentral die Stärkung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe zum Gegenstand hat. Es braucht deshalb der Ergänzung der Ombudschaft um partizipative Grundsätze.

Was meint an dieser Stelle Partizipation ? Partizipation ist überragender Grundsatz und normativer Anspruch in der Jugendhilfe, weniger ein klar strukturiertes Konzept. Der Ansatz kommt aus der Politik und beurteilt situative Verfahrensabläufe nach dem Grad der Einbindung von BürgerInnen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen. Der Begriff an sich sagt aber nichts darüber aus, welcher Grad von Beteiligung jeweils angemessen ist. Im Rahmen von Ombud-

schaft würde ein integriertes Partizipationsansatz in einem Verfahrensablauf verbindlich regeln, wer auf welche Art bei einer Entscheidung gehört wird und wie viel Einfluss Personen auf eine Entscheidung haben.

Aber nicht nur das: Wesentlich für einen in der Jugendhilfe unverzichtbaren Partizipationsansatz ist die dem Betroffenen mögliche einflussnehmende eigene Stimme, die nicht nur innerhalb vorgegebener (gesetzlicher) Rahmen Geltung beansprucht und die den Betroffenen konkrete Möglichkeiten eröffnet, die eigene Lebenssituation zu gestalten. Als festgelegte Anhörungs- und Mitspracherechte zwingen partizipative Ansätze sozialpädagogische Fachkräfte in die Erklärung und Selbstreflexion. Sie sind damit ein Instrument, um Ohnmacht und Stimmlosigkeit von Betroffenen (in der Jugendhilfe) einzuschränken. Allerdings findet Partizipation innerhalb eines schwer überwindbaren Machtgefälles zwischen pädagogischer Fachkraft und jungem Menschen bzw. Familien statt. Diese Machtgefälle gibt es in allen Bereichen der Jugendhilfe. Es kann deswegen nicht davon ausgegangen werden, dass alle jungen Menschen und Familien ihre Rechte und Interessen allein gegenüber Fachkräften vertreten können. Wesentlich für eine Stärkung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe durch partizipative Ansätze ist auch, dass die Fachkräfte selbst in ihrem Arbeitszusammenhang für umfassende Partizipation sorgen, also z.B. Jugendämter selbst partizipativer werden, Hierarchisierungen abgebaut und transparente Beteiligungs- und Mitentscheidungsstrukturen aller Fachkräfte aufgebaut werden.

Partizipation und Selbstorganisation sind daher die wirksamste Strategie, um die Position von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess zu stärken sowie Demokratie und den Schutz der Menschenrechte bei öffentlichen Trägern und in den Einrichtungen zu sichern. Doch allzu bekannt ist in der Jugendhilfepraxis, dass Partizipation in diesem Sinne unerwünscht ist, weil sie Widerspruch erzeugt und damit den effizienten Betriebsablauf stört. Es braucht deshalb partizipativer Strukturen durch unabhängige Beschwerdeinstanzen, die eine Verbreiterung einer Kultur des Widersprechens erlaubt.

Der Verein Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe, den es seit sieben Jahren gibt, berät ehrenamtlich junge Menschen und ihre Familien in ihren begründeten aber unerfüllten Jugendhilfeansprüchen in einem dreistufigen Verfahren:

1. Feststellung und Überprüfung des Hilfebedarfs im Einzelfall durch kollegiale Fallberatung,
2. Mit dem mediativen Ansatz soll den informellen Vermittlungsversuche in Gesprächen mit den Jugendämtern und den Betroffenen Vorrang eingeräumt werden und
3. Hat dies keinen Erfolg, dann wird bei Erfolgsaussicht geklagt und die Kosten der rechtlichen Vertretung übernimmt der BRJ. Wer sich die Fallberatungen ansehen will, kann eine Auswertung von 250 Fallberatungen auf unserer Homepage www.brj-berlin.de nachlesen.

Aber was bedeutet die Erfahrung des BRJ verallgemeinert:

Drei Begriffe setzen wir als unser Selbstverständnis für eine unabhängige partizipative Ombudschaft voraus: die Aufklärung, die Partizipation und den Widerspruch. Diese drei miteinander verknüpften Begriffe geben allgemein den Handlungsprozess des BRJ wieder: Wir klären in Einzelfällen auf über die Begründetheiten und Verfahrensnotwendigkeiten von Jugendhilfeansprüchen, wir denken und handeln partizipativ, wo immer es geht, indem wir mit den betroffenen Familien und jungen Menschen jeden Schritt von der Kontaktaufnahme bis zur Konflikterledigung so transparent wie möglich und gleichberechtigt gemeinsam gehen; und wir sind ein unabhängiges Sprachrohr für das Verschwiegene im Einzelfall sowie für fachlich-persönlichen Frust, für Empörung, für die Austragung von Streit, für Veränderungsbedarf in der Jugendhilfe³, indem wir widersprechen, wo wir rechtswidriges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe erkennen und nicht bereit sind, dies zu akzeptieren. Wenn der BRJ in seiner Arbeit also Aufklärung, Partizipation und Widerspruch übt, dann ist das der (letztlich

³ Es gibt mittlerweile einige weitere Initiativen im Bundesgebiet (z.B. Halle, Bremen, München, Stuttgart/Freiburg, Kassel), die sich – ähnlich wie der BRJ – aus Gründen der Sicherstellung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe gegründet haben und zukünftig mit der Servicestelle des BRJ ein Netzwerk aufbauen werden.

defensive) Versuch, offensiv Rechtsstaatlichkeit in der Jugendhilfe zu verteidigen, jungen Menschen und ihren Familien Hilfe zum Recht da zu geben, wo Jugendämter eine zu Recht geforderte Hilfe verweigern. Es ist auch der Versuch, Einzelfallgerechtigkeit in der Jugendhilfe zu befördern, wo sich die öffentliche Seite aus Einspargründen, aus Gründen der neuen Workfare - Logik in der Sozialpolitik, aus Gründen der Individualisierung sozialer Risiken zynisch von den problembelasteten Lebenslagen junger Menschen abwendet. Man könnte auch sagen, der Dreiklang in diesem Sinne ist anwaltliche Vertretung von jungen Menschen in der Jugendhilfe.

Und deshalb steht hinter der Stärkung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe auch fundamental ein menschenrechtlicher Schutzauftrag, soziale Menschenrechte besser zu gewährleisten. Im Mittelpunkt stehen die drei zentralen sozialen Menschenrechte als internationale Staatenverpflichtung:

- die Verpflichtung zur Achtung, die alle Beteiligten in der Jugendhilfe anhält, junge Menschen und ihre Familien weder direkt noch indirekt an der Ausübung ihrer (Jugendhilfe-)Rechte zu hindern (*obligations to respect*),
- die unbedingte Beachtung von Schutzpflichten, welche alle Beteiligten anhalten, für den Schutz des Kindeswohls, des Rechts auf Erziehung und der Förderung der Persönlichkeit und für den Schutz auf selbstbestimmte Beteiligung in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gegen Eingriffe Dritter einzutreten (*obligations to protect*),
- die Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Erfüllung, nämlich durch positive (Jugendhilfe-)Leistungen die Ausübung von Betroffenenrechten überhaupt erst zu ermöglichen (*obligations to fulfil*).⁴

⁴ In Anlehnung an die in der internationale Debatte zur Durchsetzung sozialer Menschenrechte beschriebenen drei Säulen der Staatenverpflichtungen: obligations to respect, obligations to protect und obligations to fulfil (vgl. J. Schneider, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte 2004, S.33)

4. Wo steht die Umsetzung der „partizipativen Ombudschaft“ in der Jugendhilfe?

Der Bedarf an „partizipativer Ombudschaft in der Jugendhilfe ist evident und deshalb tritt der BRJ e.V. dringend für die Entwicklung von Projekten der Förderung einer Kultur der produktiven Beschwerde und des Widerspruchs in der Jugendhilfe ein, und zwar für den Bereich der Hilfeplanung, den Bereich der ambulanten Hilfen und den der stationären Einrichtungen. Ermutigend ist insbesondere, dass es in etwa der Hälfte aller Bundesländer in Deutschland Initiativen der „partizipativen Ombudschaft“ in der Jugendhilfe gibt, welche sich im Netzwerk der Servicestelle des BRJ e.V. (gefördert von Aktion Mensch) zusammengeschlossen haben.

Bei all diesen beginnenden Aktivitäten zu diesem Thema ist es ein wesentliches Ziel, die Rechte von Leistungsberechtigten durch unabhängige niedrighschwellige Anlauf- und Vermittlungsstellen zu stärken, die Betroffenen und Leistungserbringer zu beraten und ggf. auch Unterstützung in außergerichtlichen und gerichtlichen Streitverfahren zu leisten. Neben der Aufklärung der Betroffenen über ihre Rechte und die Unterstützung bei der Durchsetzung durch Dritte können partizipative Ombudsstellen in der Jugendhilfe auch darauf achten, dass zum Beispiel die Aufnahme der Sichtweise von Betroffenen in Hilfeplanverfahren erfolgt, dass Jugendämter sich adressatenfreundlich gestalten, dass die Abläufe in der Jugendhilfe transparent sind und bleiben.

Die gegenwärtige Praxis der Initiativen ist höchst different: So sind Bezugspunkte entweder die Hilfeplanung und das entsprechende Verfahren oder mehr die Durchführung von Jugendhilfeleistungen; so ist der Anfang von Initiativen entweder sozusagen top down von Verbänden der Jugendhilfe gestartet worden oder aus Empörung von Fachkräften der Basis der Jugendhilfepraxis, die sich selbstorganisiert zusammengeschlossen haben; und ist auch different, um was wie intensiv und (rechtsstaatlich) kategorisch (nicht) gestritten werden soll.

Problematisch in den Debatten der Initiativen bleibt die materielle Gewährleistung einer notwendig unabhängigen Stellung der Initiative, um streitbar sein/bleiben zu können, auch steckt die Entwicklung einer ombudtschaftlichen Beratungsmethodik (etwa im Sinne einer strikten Betroffenenorientierung) noch in den Anfängen. Und nichtzuletzt kommt es für die Stellung der Initiativen ebenso auf jugendhilferechtliche Fachkompetenz an, die im Falle z.B. der fundierten Beratung gegenüber den Jugendämtern, aber auch bei der Skandalisierung eines Einzelfalles öffentlich nachzuweisen ist (so fördert der BRJ die Selbstreflexion durch kollegiale Fallberatung, Fachgespräche, hauseigene Fortbildungen).

Ich wünsche mir von uns allen, dass wir die „partizipative Ombudschaft“ zu einer wesentlichen Aufgabenstellung unserer Jugendhilfepraxis machen und damit wieder offensiver politischer in der Jugendhilfe werden.